

Sektion Bern  
Neugasse 20  
CH-3011 Bern  
T +41 31 311 12 20  
F +41 31 312 32 80  
info@treuhandsuisse-be.ch

TREUHAND SUISSE Sektion Bern, Neuengasse 20, 3011 Bern

Finanzdirektion des Kantons Bern  
Münsterplatz 12  
3011 Bern

17. Dezember 2015

## **Stellungnahme TREUHAND | SUISSE Sektion Bern; Steuerstrategie des Kantons Bern, Grundlagen und Ziele bis 2021**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrter Herr Steuerverwalter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, im Namen des Berufsverbandes TREUHAND | SUISSE **Sektion Bern**, für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren zur Steuerstrategie des Kantons Bern, Grundlagen und Ziele bis 2021 (Steuerstrategie 2021). Gerne überlassen wir Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme:

### **1. Einleitende Bemerkungen**

TREUHAND | SUISSE verkörpert die kompetente, in Politik, Wirtschaft und Verwaltung anerkannte nationale Interessenvertretung des Treuhandwesens Schweiz. Die Tätigkeit von TREUHAND | SUISSE ist auf Wohlfahrt und Wohlstand der Schweizerischen Volkswirtschaft ausgerichtet und nimmt die entsprechende Interessenvertretung wahr. TREUHAND | SUISSE will aktiv Einfluss nehmen auf die Gesetzgebung, indem sinnvolle Normen geschaffen oder unnötige Überregulierungen verhindert bzw. abgeschafft werden.

Basierend auf vorstehenden Prämissen setzt sich die Sektion Bern der TREUHAND | SUISSE für gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Treuhänderinnen und Treuhänder und den Grossteil der bernischen KMU ein. Die Interessen unserer Mitglieder und deren Kunden sind uns wichtig.

Gestützt hierauf wurde die Steuerstrategie 2021, insbesondere im Hinblick auf die **wirtschaftlichen Rahmenbedingungen** der **KMU** im **Kanton Bern**, welche Grundlage für die Existenz der bernischen Treuhänderinnen und Treuhänder bildet, wie auch auf die Umsetzungstauglichkeit in der Praxis, hinterfragt.

Nachfolgend nehmen wir zum Antrag des Regierungsrates Stellung:

### **2. Allgemeine Bemerkungen**

Der von der Finanzdirektion des Kantons Bern in Auftrag gegebene Expertenbericht, betreffen ökonomische Analysen im Bereich der natürlichen Personen, erachten wir als äusserst fundiert und wertvoll. So konnte die seit langem bestehende Vermutung, dass eine Senkung der Steueranlage zu Mindererträgen führt, wissenschaftlich erhärtet und quantifiziert werden. Unter Berücksichtigung des NFA liegt der Gesamteffekt nach unserer Interpretation nahe am Verhältnis 1:1.

Auch den Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat erachten wir als fundiert und umfassend. Der Bericht weist auf, dass der finanzielle Spielraum des Kantons Bern beschränkt ist und die „low-hanging fruits“ bereits gepflückt wurden. Dies führt dazu, dass der Kanton Bern Massnahmen bei den juristischen Personen im Bereich des Tarifs ergreifen will und geringfügige Anpassungen bei den Drittbetreuungskosten vorsieht.

In der täglichen Treuhandpraxis der Mitglieder von TREUHAND | SUISSE fällt auf, mit welcher **Dynamik Fragestellungen des Wohnsitzes** des Eigentümers einer KMU resp. des **Sitzes** der Gesellschaft **zunehmen**. Diese Entwicklung, gerade im Bereich der flexiblen und nicht im Kanton Bern verankerten Individuen und Unternehmen, bildet den Kernpunkt unseres nachfolgend dargestellten Blinkwinkels.

### 3. Massnahmen im Bereich der juristischen Personen

#### 3.1 Allgemeine Ausführungen

Basierend auf dem Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat erzielen zwei Drittel der bernischen Unternehmungen einen Gewinn von unter CHF 10'000. Generell macht der Steuerertrag der juristischen Personen an den Gesamtsteuern lediglich 10 % aus, wovon ein Grossteil auf dem Gewinn von wenigen Unternehmungen basiert. Zusätzlich verfügt der Kanton Bern über ein komplexes, dreistufiges Tarifsystem.

Im interkantonalen Vergleich kennen lediglich drei Kantone eine höhere Steuerbelastung. Der Kanton Bern beantragt die gestaffelte Senkung des Gewinnsteuertarifs und beabsichtigt hierbei die Belastung auf 16.37 % (Variante 1) resp. 17.96 % (Variante 2) zu senken. Zusätzlich soll eine Reduzierung der Kapitalsteuer auf 0.1‰ erfolgen.

Der Kanton Bern steht gerade im Bereich der Ansiedelung internationaler Unternehmungen und Führungspersönlichkeiten in starker Konkurrenz zu den Kantonen Genf, Waadt, Freiburg und Neuenburg. Zusätzlich besteht auch bei flexiblen KMU eine Konkurrenzsituation innerhalb der Schweiz. Es stellt sich daher die **Frage**, ob die **geplanten Massnahmen** die **Attraktivität** des **Kantons Bern** **erhalten** resp. **steigern** können.

#### 3.2 Anpassungen Gewinnsteuer

##### 3.2.1 Tarifsenkung

Im Rahmen des Berichtes an den Regierungsrat wird ausgeführt, dass eine Differenz von wenigen Prozent im Gewinnsteuertarif kaum entscheidend ist und es **primär** das Ziel sei, **bestehende Unternehmungen zu halten** und **sekundär neue Unternehmen** anzuziehen.

Aus unserer Sicht ist nicht zu unterschätzen, dass teilweise auch wenige Prozente an Steuerentlastung bei Unternehmungen entscheidende Bedeutung haben können. Bei geringfügigen Unterschieden spielen hernach die Perspektiven eine wesentliche Rolle, wo der Kanton Bern mit seiner Finanzlage kaum Punkten kann.

Gerade die Tatsache, dass die Konkurrenzkantone über tiefere Gewinnsteuersätze als der Kanton Bern verfügen, wird die Situation im Bereich der flexiblen Unternehmungen nicht verbessern. Die Höhe der Gewinnsteuern stellt somit kein Argument dar, dass die Unternehmen dem Kanton Bern treu bleiben, Zuzüge aufgrund steuerlicher Vorteile werden nicht zunehmen. TREUHAND | SUISSE hat sich ein starkes Zeichen, gerade für die Unternehmungen, erhofft. **Selbst** die **Umsetzung** der **Variante 1** wird hier **nicht ausreichen**.

##### 3.2.2 Eliminierung Tarif III, Beibehaltung Tarif I

Die Vereinheitlichung und damit einhergehende Vereinfachung des Tarifs ist zu begrüßen. Die Einfachheit wird als Transparenz empfunden und kann als positives Zeichen bezeichnet werden.

Ferner erachten wir auch die **Beibehaltung** des **Tarifes I** als **wichtig**, stellen die KMU doch einen wesentlichen Bestandteil der Unternehmungen dar. Allerdings wäre die Einführung eines **echten Proportionaltarifs** im interkantonalen und internationalen Verhältnis zu bevorzugen, um gerade Neuzuzügern einfache Lösungen anbieten zu können.

### 3.2.3 Zeitliche Umsetzung der Steuersenkung

Uns ist bewusst, dass die Planbarkeit der Mindereinnahmen ein wichtiges Element darstellt. Basierend auf dem derzeitigen Rang 23 und den Bestrebungen der umliegenden Kantone, die Gewinnsteuersätze ebenfalls zu senken, erachten wir die **Staffelung über 4 Jahre** als viel **zu lang**.

Sofern die USR III beim Bund tatsächlich per 1. Januar 2017 in Kraft tritt, müsste der Kanton Bern nach Ablauf der Übergangsfrist die Gewinnsteuerreduktion abschliessend und in zwei Schritten umgesetzt haben. Wir befürchten, dass sonst die Differenz in der Übergangsfrist zu gross wird. So senkt der Kanton Freiburg die Gewinnsteuern, per 1. Januar 2019, bereits auf 13.72 % und die Differenz zum Kanton Bern wird von derzeit 1.7 % im Jahr 2019 auf fast 5% ansteigen, bevor sie wieder auf rund 2.3 % sinkt.

In der Praxis spielen zum Teil auch kleine Tarifunterschiede, bei sonst etwa gleichen Bedingungen, eine grosse Rolle im interkantonalen Verhältnis. Die Feststellung der Regierung, wonach Differenzen von noch 4 bis 5 Prozentpunkten kaum eine entscheidende Differenz darstellen, können wir schlicht nicht nachvollziehen.

Zudem leiden die produzierenden Gesellschaften momentan stark (starker Franken, asiatische Konkurrenz). Klare Signale mit kurzen Umsetzungsfristen sind hier dringend gefragt, um negative Wirkungen, insbesondere Auslagerungen, zu vermeiden.

### 3.3 Senkung ordentlicher Kapitalsteuertarif ab 2018

Die Kapitalsteuer spielt für die Kantone im Steuerwettbewerb keine grosse Rolle. Mittels Anrechnung der Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer verlor diese Steuer weiter an Bedeutung. Die Anpassung der Kapitalsteuer auf 0.1 ‰ ab 2018 begrüessen wir.

Da der Bezug der Kapitalsteuer unter Berücksichtigung der Einnahmen relativ hohe Kosten verursacht, wäre eine generelle Abschaffung der Kapitalsteuer die logische Konsequenz, welche jedoch vom Bundesgesetzgeber leider (noch) nicht zugelassen wird.

Die Gewinnsteuersenkung bei den juristischen Personen geht zu wenig weit und wird nicht ausreichen, flexible Unternehmen im Kanton Bern zu halten. Zudem wird die Steuerbelastung, inkl. mehrstufigem Tarif bei Neuzugang von Unternehmen, weiterhin ein negatives Kriterium für den Kanton Bern darstellen.

Sofern sich der Kanton Bern für die Variante 1 oder 2 entscheidet und keine notwendige, erhöhte Steuersenkung umsetzt, müsste die Anpassung möglichst rasch und nicht in 4 Teilschritten stattfinden.

Die Senkung des ordentlichen Kapitalsteuertarifs begrüessen wir.

## 4. Massnahmen im Bereich der natürlichen Personen

### 4.1 Allgemeine Ausführungen

Dass der Kanton Bern bei den natürlichen Personen interkantonal betrachtet nicht konkurrenzfähig ist, ist anerkannt und kann innert nützlicher Frist nicht gelöst werden. Dennoch darf unseres Erachtens diese Situation nicht zu einer „Kapitulation“ führen und Bestrebungen, den Anschluss, zumindest teilweise zu halten, sollten dennoch beibehalten werden. Nur so kann der Kanton Bern in Fällen, in welchen die Steuerbelastung nicht im Zentrum (sondern ggf. nur am Rande) steht, als attraktiv gelten.

Hieraus abgeleitet stellt sich die Frage, was der Kanton Bern tun kann, um gut verdienende natürliche Personen anziehen oder zumindest im Kanton halten kann. Der Kanton Bern beabsichtigt hierzu lediglich folgende Massnahme im Bereich der natürlichen Personen:

### 4.2 Erhöhung maximaler Abzug für Drittbetreuung von CHF 3'100 auf CHF 10'100

Die Erhöhung des Abzugs für Drittbetreuung fördert die Arbeitstätigkeit und kommt unter anderem auch den gut verdienenden Steuerzahlern zugute.

Wir befürworten diese Anpassung, welches dem Grundsatz der Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Mit der Umsetzung dürfte der Kanton Bern – unter Berücksichtigung des Kinder- und Ausbildungskostenabzuges – ein weiteres Signal der Familienfreundlichkeit ausgesandt haben.

## 4.3 Weitergehende Massnahmen

Der Regierungsrat will bei den natürlichen Personen Fehlanreize abschaffen und das Fachkräftepotential mittels Anhebung des Abzugs für Kinderbetreuung erhöhen. Wie in Ziffer 4.2 erläutert begrüssen wir die Erhöhung des Abzugs für Drittbetreuung, jedoch erachten wir diesen Anreiz als ganz kleines Mosaiksteinchen im Rahmen der steuerlichen Beurteilung des Wohnsitzes. Auf Ebene Wohnsitznahme erfolgen zumeist lediglich Berechnungen basierend auf einem virtuellen Einkommen, ohne Berücksichtigung effektiver Abzüge. Für entsprechende Vergleichsrechnungen stellt der Abzug für Drittbetreuung somit kein Kriterium dar.

Gegenüber unseren Klienten konnte in der Vergangenheit auf die in Aussicht gestellte Steuerstrategie des Kantons Bern in der Form eines **Hoffnungsankers** verwiesen werden. Für die nächsten Jahre sind nun keine Anpassungen im Steuertarif geplant. Es besteht mit anderen Worten Planungssicherheit, dass die Steuerbelastung im Kanton Bern frühestens im Jahr 2021 gesenkt wird. Unsere Beratungen, im Zusammenhang mit einem Wegzug, werden damit klar zunehmen und sind nicht zu verhindern. Die Tatsache, dass damit für unsere Mitglieder im Kanton Bern Kunden verloren gehen, stellt eine grosse Herausforderung dar.

Wir erlauben uns mit grossem Nachdruck darauf aufmerksam zu machen, dass das Festhalten an den Steuertarifen der natürlichen Personen gerade für Gutverdienende eine Signalwirkung haben wird. Ab einem **steuerbaren Einkommen** von rund **CHF 200'000** sind aus unserer Sicht **zwingend tarifliche Anpassungen** vorzunehmen, sofern die Steuerstrategie des Kantons Bern nicht als **Kapitulation im Steuerwettbewerb** wahrgenommen werden soll.

Die von uns angestrebte tarifliche Entlastung gut Verdienender muss nicht zwingend zu einer Konkurrenzfähigkeit auf Augenhöhe führen, sollte jedoch zumindest ein entsprechend positives Signal aussenden.

Die Erhöhung des Abzugs für Fremdbetreuung wird befürwortet, geht jedoch viel zu wenig weit. Wir erachten es als zwingend notwendig, dass der Kanton Bern zumindest Einkommen ab CHF 200'000 auf tariflicher Ebene entlastet.

## 5. Motorfahrzeugsteuer

Die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer stellt ebenfalls eine steuerliche Mehrbelastung dar. Diese betrifft nebst den juristischen Personen insbesondere die natürlichen Personen. Für diese sind keine Entlastungsmassnahmen vorgesehen.

Sofern der vorstehend ausgeführte Umstand das Gesamtpaket nicht gefährdet, kann der Erhöhung dennoch zugestimmt werden.

## 6. Allgemeine Neubewertung

Die allgemeine Neubewertung stellt nicht Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens dar. Dennoch erlauben wir uns, kurz darauf einzugehen.

Sofern die Einnahmeausfälle zwingend mittels Mehreinnahmen zu finanzieren sind, muss dringend die Bewertung der Liegenschaften von Grund auf überdacht werden, um eine schematische Lösung zu finden, welche eine einfache Festlegung der amtlichen Werte ermöglicht. Die heutige Lösung bindet zu hohe Ressourcen auf Stufe der Steuerverwaltung. Die Anpassung der amtlichen Werte betrifft einerseits eher nicht mobile Steuersubjekte, andererseits Eigentümer, welche derzeit über gute Renditen verfügen und vergangenheitsmässig höhere, steuerfreie Wertsteigerungen erfahren durften. Eine Erhöhung der Vermögenssteuererträge würde auch bei den Gemeinden, welche zunehmend höhere Lasten zu tragen haben, zu einer finanziellen Entspannung führen, da sie zusätzlich die Liegenschaftssteuer erheben.

Ferner kann dem Argument gefolgt werden, dass im Rahmen einer rechtsgleichen Besteuerung immobile Vermögenswerte analog den mobilen Vermögenswerten (z.B. Wertschriften) zu besteuern sind.

## 7. Schlussfolgerungen

Die **Steuerstrategie** 2021 des Kantons Bern geht für TREUHAND I SUISSE **zu wenig weit** und **nur teilweise** in die **richtige Richtung**. Die vorliegende Strategie wird weitere Unternehmen dazu veranlassen, den Kanton Bern zu verlassen. **Zuzüge** werden – auch mangels Perspektiven – **zusätzlich erschwert**.

Aus unserer Sicht hätten zur Gegenfinanzierung der Einnahmeausfälle, wenn überhaupt, zusätzliche Massnahmen geprüft werden müssen, die **immobilen Personen** und **immobilen Unternehmen** zu belasten. Für uns ist aus dem Bericht **nicht erkennbar**, weshalb als finanzielle Gegenmassnahme die **Erhöhung der Grundstückgewinnsteuer** (z.B. Senkung Besitzesdauerabzug) **nicht vertiefter geprüft** wurde.

Auch wenn die Liegenschaftssteuer eine kommunale Steuer ist, hätte zudem eine massvolle Erhöhung zumindest indirekt zu einer Entlastung des Kantons Bern geführt.

TREUHAND I SUISSE setzte grosse Hoffnung darin, dass eine mutige Steuerstrategie mit Perspektiven vorgestellt wird. Dass diese im Endeffekt nicht Haushaltsneutral ausgestaltet werden kann, ist aus unseres Erachtens in Kauf zu nehmen. Dies würde auch den Zielsetzungen der Wirtschaftsstrategie 2025 des Regierungsrats entsprechen (Verminderung der hohen Steuerbelastung sowohl bei den natürlichen wie auch bei den juristischen Personen, mit besonderem Fokus auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes, insbesondere der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie).

**Es ist zwingend, dass:**

- **die Unternehmenssteuern mit den Vergleichskantonen mithalten können**
- **Einkommen über CHF 200'000 entlastet werden**
- **dass bereits heute klare Perspektiven aufgezeigt werden, welche weitergehende Entlastungen ab 2021 vorsehen**

Zudem fehlen in der Steuerstrategie klare Bekenntnisse zu wichtigen kantonalen Branchen wie z.B. der Uhren- und Maschinenindustrie. Der Kanton Bern muss sich klar als Produktionsstandort profilieren, in welchem zudem geforscht und entwickelt wird. Die Gewinnsteuersätze müssen mit denjenigen der Kantone Freiburg und insbesondere Neuenburg vergleichbar sein.

Sofern lediglich die bestehende Steuerstrategie umgesetzt wird, erachten wir es als essentiell, dass zumindest die Unternehmenssteuer-Reform III dazu genutzt wird, steuerlich positive Perspektiven aufzuzeigen, indem insbesondere die Forschung und die Entwicklung durch im Kanton Bern produzierende Gesellschaften, trotz tieferen Steuereinnahmen stark unterstützt werden.

---

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie, diese Vorschläge in der Vorlage an den Grossen Rat zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

**TREUHAND I SUISSE**  
**Für die Sektion Bern**



Thomas Zurbruggen  
dipl. Treuhandexperte



Etienne Junod  
Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte